

§195

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (§ 188 Absatz 1) steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

(2) Dem Staatsanwalt steht die Beschwerde gegen folgende Entscheidungen zu:

1. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

§196

Einspruch der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann bis zum Abschluß der Beratung unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 3.4. der RL Nr. 28 des Plenums des OG vom 24.3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBl. Sdr. Nr. 871) i. d. F. des P1BOG vom 22.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S.81). Sie lautet:

„3.4.

Zum Einspruch der Konfliktkommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§ 33 KKO, § 196 StPO)

3.4.1.

Von der Möglichkeit des Einspruchs gegen eine gerichtliche Übergabeentscheidung kann die Konfliktkommission außer den im §33 Abs. 1 KKO bzw. §60 Abs. 1 StPO genannten Möglichkeiten auch dann Gebrauch machen, wenn sie sich nach § 9 Abs. 1 GGG nicht für zuständig hält. Das ist z. B. der Fall, wenn der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Übergabeentscheidung oder der Beratung aus dem Betrieb ausgeschieden oder Militärperson geworden ist Unzulässig ist eine Weitergabe an eine andere Konfliktkommission, an eine Schiedskommission oder an ein Organ der Jugendhilfe. Ein Einspruch wegen Nichteignung der Sache „aus anderen Gründen“ ist auch möglich, wenn zwar die örtliche Zuständigkeit der Konfliktkommission gegeben ist, weil der Beschuldigte Ange-

höriger des Betriebes ist, die Konfliktkommission jedoch eine Beratung vor der Schiedskommission, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt, für erziehungswirksamer hält oder wenn der Beschuldigte für längere Zeit schwer erkrankt ist oder Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit bestehen.

3.4.2.

Die Konfliktkommission darf ein weiteres, erst in der Beratung bekannt gewordenes Vergehen nicht von sich aus in die Beratung einbeziehen.

Wegen der notwendigen Gesamtschätzung aller vom Beschuldigten begangenen Straftaten ist die Sache an das übergebende Organ durch Einspruch zurückzugeben.

Trägt jedoch der Anzeigende oder Geschädigte in der Beratung wegen eines Vergehens vor, daß der Beschuldigte gegen ihn weitere Handlungen, wie Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch, begangen habe, die rechtlich als Verfehlungen zu beurteilen sind, können diese auf Antrag einbezogen werden, wenn eine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist und die Fristen des § 38 Absätze 2 und 3 KKO gewahrt sind.

3.4.3.

Gelangt die Konfliktkommission bei der Vorbereitung der Beratung (§ 7 KKO) zu der Auffassung, daß die Sache aus einem der in § 33 KKO bzw. § 60 StPO genannten Gründe oder wegen Unzuständigkeit zurückzugeben ist, kann ein Einspruch in entsprechender Anwendung des § 11 KKO nur bei Anwesenheit von mindestens

4 Konfliktkommissionsmitgliedern beschlossen werden.

3.4.4.

Bestätigt das Gericht seine Übergabeentscheidung, so ist der Konfliktkommission eine qualifizierte Anleitung für die weitere Bearbeitung der Sache zu geben. Der Bestätigungsbeschuß ist auch dem Staatsanwalt zuzustellen.

3.4.5:

Die Aufhebung des Übergabebeschlusses ist sowohl den in § 60 Abs. 2 StPO genannten Beteiligten als auch der Konfliktkommission unverzüglich mitzuteilen.“

2. Zum Einspruch der Schiedskommission gegen eine gerichtliche Übergabe (§25 SchKO, §196 StPO) vgl. die als Anm. nach § 60 StPO abgedr. Ziff. 1.4. der RL Nr. 26 des Plenums des OG.